

Beitragsordnung

der SG Rápitz 1948 e.V. **(nachfolgend Verein genannt)**

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden (§ 7 der Vereinssatzung).

§ 2 Beiträge

(1)

Die Beitragshöhe wird für jede Abteilung gesondert festgelegt, die Unterteilung in Erwachsene und Jugend/Kinder ist möglich.

Tritt bei einem Mitglied eine Änderung ein, auf deren Grundlage der Beitrag neu zu bemessen ist (z.B. Geburtstag, Wechsel der Erwerbssituation), wird der Beitrag erst ab dem auf das Ereignis folgenden Monat neu bemessen.

Jugendliche zahlen bei Erreichen der Volljährigkeit erst ab der, dem 18. Geburtstag folgenden Spielsaison den Erwachsenenbeitrag.

Für passive Mitglieder gelten gesonderte Regelungen

(2)

Folgende Beitragshöhe wird festgelegt:

Erwachsene Abteilung Fußball (sofern nicht Student/in, Schüler/in, Auszubildende/r, Erwerbslose/r)	10,00 € / Monat
Studenten, Schüler Auszubildende, Erwerbslose Abteilung Fußball	6,00 € / Monat
Frauen Abteilung Fußball (sofern nicht Studentin, Schülerin, Auszubildende, Erwerbslose)	7,00 € / Monat
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Abteilung Fußball	4,00 € / Monat
Passive Mitglieder	4,00 € / Monat
Mitglieder Abteilung Gymnastik	4,00 € / Monat
Mitglieder Abteilung Senioren-Gymnastik	5,00 € / Monat

Für die Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben.

(3)

Ehrenmitglieder, Übungsleiter, lizenzierte Trainer und Schiedsrichter sind von der Beitragszahlung befreit. Ebenso sind die Kinder der Übungsleiter, der lizenzierten Trainer und der Schiedsrichter bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit.

Über eine Aussetzung der Beitragszahlung in Verbindung mit einer ruhenden Mitgliedschaft (z.B. bei längerem Ortswechsel oder langwieriger Verletzung) wird auf formlosen Antrag an den Vorstand von diesem entschieden.

(4)

Die fälligen Beiträge werden mittels Einzugsermächtigung abgebucht. Hierzu sind die Mitglieder verpflichtet, der SG Räpitz ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Mitglieder haben die Wahlmöglichkeit der quartalsweisen, halbjährlichen und jährlichen Zahlungsweise. Die Fälligkeit der Beiträge ist dabei

zum jeweiligen Quartalsende bei quartalsweiser Zahlung,

zum Ende des 1. und 3. Quartals bei halbjährlicher Zahlung,

zum Ende des 1. Quartals bei jährlicher Zahlung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung per Überweisung bei dem Vorstand beantragt werden. Über die Zulassung der Ausnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Vereinskonto

Empfänger:	SG Räpitz 1948 e.V.
IBAN:	DE 98 8608 0000 0320 7213 00
Bankleitzahl:	DRESDEFF860
Kreditinstitut:	Commerzbank Leipzig

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 4 Zahlungsverzug

Bei nicht fristgemäßem Zahlungseingang erfolgt unverzüglich eine mündliche Mahnungen durch den Vorstand; eine zweite, schriftliche Mahnung erfolgt einen Monat nach der ersten Mahnung. Der Vorstand kann bei Zahlungsverzug das Spielrecht des Mitgliedes durch Einzug des Spielerpasses entziehen sowie den Ausschluss vom Trainingsbetrieb verfügen.

Hinsichtlich des Ausschlusses eines Mitgliedes wegen Zahlungsverzug wird auf § 5 Abs. 6 Satz 6 verwiesen.